



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Planfeststellungsbeschluss

**für die Erweiterung der PWC-Anlagen West- und Ost-
seite bei Holdorf an der BAB 1 in km 185,850 und in
km 186,100 in der Stadt Dinklage und der Gemeinde
Holdorf**

28.06.2010

3323H-31027-02/09



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Feststellender Teil	5
1.1 Feststellung des Plans	5
1.2 Festgestellte Planunterlagen.....	5
1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen	7
1.3.1 Vorbehalte	7
1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt.....	7
1.3.2 Auflagen	7
1.3.2.1 Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten.....	7
1.3.3 Änderungen.....	7
1.3.3.1 Regenrückhaltebecken und Wildschutzzaun auf der Westseite	7
1.4 Weitere Entscheidungen	7
1.4.1 Wasserrecht.....	7
1.4.1.1 Erlaubnis.....	8
1.4.1.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	9
1.4.1.2.1 Allgemeines.....	9
1.4.1.2.2 Einleitungsmengen.....	9
1.4.1.2.3 Rohrausmündung.....	9
1.4.1.2.4 Vorflut	9
1.4.1.2.5 Regenrückhaltebecken	9
1.4.1.2.6 Betrieb und Unterhaltung.....	9
1.4.1.2.7 Errichtung baulicher Anlagen	10
1.4.1.2.8 Zustimmung des Gewässereigentümers.....	10
1.4.1.2.9 Anzeigepflichten	10
1.4.2 Naturschutzrecht	10
1.4.2.1 Landschaftsschutzgebiet VEC 104 „Baumreihen“	10
1.5 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen.....	10
1.6 Hinweise	10
1.6.1 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen.....	10
1.6.2 Abstimmung mit der Hase-Wasseracht	10
1.6.3 Abstimmung mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)	11
1.6.4 EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland	11
1.6.5 Bodenfunde	11
1.6.6 Baumaschinen / Baulärm.....	11
2 Begründender Teil	11
2.1 Sachverhalt.....	11
2.1.1 Beschreibung des Vorhabens.....	11
2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	12
2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung.....	12
2.2.1 Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens.....	12
2.2.2 Zuständigkeit	12
2.2.3 Umfang der Planfeststellung.....	12
2.3 Materiell-rechtliche Bewertung	13
2.3.1 Planrechtfertigung	13
2.3.2 Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz.....	13



2.3.3	Standort, Varianten	13
2.3.3.1	Beschreibung des Standortes	13
2.3.3.2	Beschreibung und Vergleich der Varianten	14
2.3.4	Immissionen	14
2.3.4.1	Lärm.....	14
2.3.4.2	Luftverunreinigungen, Schadstoffe.....	14
2.3.5	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	14
2.3.5.1	Verbote (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, NSG, LSG, Wallhecken, sonstige Schutzgebiete)	15
2.3.5.2	Eingriffsregelung nach §§ 13 ff BNatSchG und §§ 5 f NAGBNatSchG	15
2.3.5.2.1	Eingriff	15
2.3.5.2.2	Vermeidung.....	15
2.3.5.2.3	Ausgleich und Ersatz	16
2.3.5.2.4	Ausgleichsmaßnahmen.....	16
2.3.5.2.5	Ersatzmaßnahmen.....	17
2.3.5.3	Artenschutz (Tiere, Pflanzen)	17
2.3.6	Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz	18
2.3.6.1	Entwässerung.....	18
2.3.6.2	Weitere Auswirkungen und Belange	18
2.3.7	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Strukturen, Flurbereinigungsverfahren.....	18
2.3.7.1	Flächenbedarf, Auswirkungen auf die Agrarstruktur.....	18
2.3.7.2	Landwirtschaftliche Betriebe	18
2.3.8	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	19
2.3.8.1	Allgemeines.....	19
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	19
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	19
2.4.1.1	Stadt Dinklage	19
2.4.1.2	Gemeinde Holdorf.....	19
2.4.1.3	Autobahnpolizei Ahlhorn	19
2.4.1.4	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)— Betriebsstelle Cloppenburg-	19
2.4.1.5	GLL Osnabrück, Amt für Landentwicklung.....	19
2.4.1.6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	20
2.4.1.7	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	20
2.4.1.8	Wehrbereichsverwaltung Nord	20
2.4.1.9	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	20
2.4.1.10	Landwirtschaftskammer Niedersachsen.....	20
2.4.1.11	Kreislandvolkverband Vechta e.V.	20
2.4.1.12	Hase-Wasseracht	21
2.4.1.13	Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	21
2.4.1.14	PLEdoc GmbH	21
2.4.1.15	EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg / Emsland.....	21
2.4.1.16	Deutsche Telekom AG	21
2.4.1.17	Kabel Deutschland GmbH	21
2.4.1.18	Industrie- und Handelskammer (IHK)	21
2.4.1.19	Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland	21
2.4.1.20	Toll Collect GmbH	21
2.4.1.21	Landkreis Vechta	22
2.4.2	Einwendungen.....	22
2.4.2.1	Einwendung E 1	22



3 Rechtsbehelfsbelehrung	26
4 Hinweise	27
4.1 Konzentrationswirkung	27
4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten	27
4.3 Außerkrafttreten	27
4.4 Berichtigungen	27
4.5 Einsichtnahme	28
5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis	29



1 Feststellender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Osnabrück (NLStBV OS), für den Neubau der unbewirtschafteten Rastanlagen mit WC (PWC-Anlagen) bei Holdorf Westseite in km 185,850 und Ostseite in km 186,100 in der Stadt Dinklage und der Gemeinde Holdorf wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

1.2 Festgestellte Planunterlagen

Der Plan besteht aus:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
1	Erläuterungsbericht vom 27.05.2009 - nur nachrichtlich -		1-10
1a	Allgemein verständliche Zusammenfassung gemäß § 6 UVPG - nur nachrichtlich -		1-27
2	Übersichtskarte vom 27.05.2009	1 : 25.000	1
3	Übersichtslageplan vom 27.05.2009, ersetzt durch Deckblatt vom 12.05.2010	1 : 5.000 1 : 5.000	1 1D.1
6	Straßenquerschnitt vom 27.05.2009	1 : 100 u. 1 : 20	1
7	Lageplan vom 27.05.2009, ersetzt durch das Deckblatt vom 12.05.2010 Lageplan Westseite vom 27.05.2009 Lageplan Ostseite vom 27.05.2009, ersetzt durch das Deckblatt vom 12.05.2010	1 : 1.000 1 : 1.000 1 : 500 1 : 500 1 : 500	1 1D.1 2 3 3D.1
8	Höhenplan (Achse 401 Westseite) vom 27.05.2009 Höhenplan (Achse 402 Westseite) vom 27.05.2009 Höhenplan (Achse 403 Westseite) vom 27.05.2009 Höhenplan (Achse 301 Ostseite) vom 27.05.2009 Höhenplan (Achse 302 Ostseite) vom 27.05.2009 Höhenplan (Achse 303 Ostseite) vom 27.05.2009	1 : 1000/100 1 : 1000/100 1 : 1000/100 1 : 1000/100 1 : 1000/100 1 : 1000/100	1 2 3 4 5 6
10	Bauwerksverzeichnis vom 27.05.2009		1-3
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 27.05.2009 mit:		
12.1	Erläuterungsbericht vom 27.05.2009 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht - nur nachrichtlich -		1-41 1-19 1-10



Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Maßstab	Blatt Nr.
12.2	Bestands- und Konfliktplan vom 27.05.2009 - nur nachrichtlich -	1 : 1.000	1
12.3.2	Maßnahmenplan vom 27.05.2009, ersetzt durch Deckblatt vom 12.05.2010 Maßnahmenplan Ersatzfläche vom 27.05.2009	1 : 1.000 1 : 1.000 1 : 5.000	1 1D.1 2
12.3.3	Maßnahmenkartei (Stand 27.04.2009)	ohne	1-18
13	Wassertechnische Untersuchung vom 27.05.2009 mit:		
13.1	Erläuterungsbericht - nur nachrichtlich -		1-10
13.2	Berechnungsunterlagen		1-20
13.3	Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer		1
13.4	Übersichtskarte (s. Unterlage 2)		
13.5	Übersichtslageplan der Entwässerungsmaßnahmen (s. Unterlage 3)		
13.6	Lageplan Wassertechnik vom 27.05.2007	1 : 1.000	1
13.7	Höhenplan (s. Unterlage 8)		
13.8	Systemskizze (Auslauf Regenrückhaltebecken Westseite) Systemskizze (Auslauf Regenrückhaltebecken Ostseite)	1 : 50 1 : 50	1 2
14	Grunderwerb mit		
14.1	Grunderwerbsplan vom 27.05.2009, ersetzt durch Deckblatt vom 12.05.2010 Grunderwerbsplan Westseite Grunderwerbsplan Ostseite, ersetzt durch das Deckblatt vom 12.05.2010	1 : 1.000 1 : 1.000 1 : 500 1 : 500 1 : 500	1 1D.1 2 3 3D.1
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 27.05.2009		1-2

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 27 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

Hinweis zu Planänderungen

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Trägerin des Vorhabens teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den vorstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

Wesentlicher Inhalt der Planänderung ist die Begradigung des Flurstücks 115/6, Flur 36, Gemarkung Dinklage, auf der Ostseite der PWC-Anlage. Daneben wird der Ab-



stand zwischen dem Regenrückhaltebecken auf der Westseite und dem Dinklager Mühlenbach um einen Meter vergrößert.

1.3 Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen

Die Nebenbestimmungen, Änderungen und Berichtigungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Sie sind durch „Grüneintrag“ in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

1.3.1 Vorbehalte

1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.3.2 Auflagen

Die Feststellung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.3.2.1 Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten

Zum Schutz der Vegetation bei Bauarbeiten ist die DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) sowie die RAS LP 4 („Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“) anzuwenden.

1.3.3 Änderungen

Die Planunterlagen werden wie folgt geändert:

1.3.3.1 Regenrückhaltebecken und Wildschutzzaun auf der Westseite

Das Regenrückhaltebecken auf der Westseite der PWC-Anlage wird um 1 m in nördlicher Richtung verschoben. Damit wird der in der Satzung der Hase-Wasseracht geforderte Abstand von 5 m zum Gewässerrand des Dinklager Mühlenbaches eingehalten.

1.4 Weitere Entscheidungen

1.4.1 Wasserrecht

Für die Einleitung des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der PWC-Anlage in die Vorflut wird die gehobene Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 12 und 15 WHG.

Diese Entscheidung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.4.1.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde ausgesprochen.



Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässeränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Nr. 1.4.1.2 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte auszuschließen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

1.4.1.1 Erlaubnis

Der Vorhabensträgerin wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der PWC-Anlage Holdorf an der BAB A 1 (Westseite km 185,850 und Ostseite km 186,100) in der Stadt Dinklage und der Gemeinde Holdorf (Gemarkungen Dinklage und Holdorf) und Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

Lfd. Nr. der Einleitungsstelle	Bau-km (mit Zusatz der Himmelsrichtung der BAB)	Rechtswert	Hochwert	Bezeichnung des Gewässers	Einleitungsmenge (n=1) (l/s)
E 1 vorhandene Einleitung	185+906 Westen	3440840	5831585	namenloses Gewässer III Ord.	entfällt (vorher 27,4 l/s)
E 2 vorhandene Einleitung	185+783 Westen	3440885	5831700	namenloses Gewässer III Ord.	entfällt (vorher 47,2 l/s)
E 3	185+704 Westen	3440951	5831754	namenloses Gewässer III Ord.	6,3
E 4 vorhandene Einleitung	185+875 Osten	3440953	5831551	Dinklager Mühlenbach Gew. II Ord. Nr. 21	entfällt (vorher 33,3 l/s)
E 5	186+13 Osten	3440902	5831282	Dinklager Mühlenbach Gew. II Ord. Nr. 21	6,5

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.



Weitere Einzelheiten sind der wassertechnischen Berechnung, speziell der „Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer“ (Unterlage 13.3) zu entnehmen.

1.4.1.2 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

1.4.1.2.1 Allgemeines

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht noch einmal klarstellend enthalten.

1.4.1.2.2 Einleitungsmengen

Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden. Für die Einleitung des Niederschlagswassers werden als Überwachungswerte 5 mg/l für TOC und < 1 ml/l für absetzbare Stoffe festgesetzt.

1.4.1.2.3 Rohrausmündung

Die Rohrausmündung ist profilfrei herzustellen. Sollten durch die Einleitung am Gewässer Ausspülungen oder Absackungen entstehen, sind Sohle und Böschung des Gewässers an der Einleitstelle durch Steinschüttung auf Geotextil, Natursteinpflaster in Betonbettung o. ä. zu sichern.

1.4.1.2.4 Vorflut

Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die Vorflut während der Herstellung der Einleitungsstellen nicht behindert wird.

1.4.1.2.5 Regenrückhaltebecken

Nach Fertigstellung der Anlagen hat eine Abnahme durch die Untere Wasserbehörde (Landkreis Vechta) zu erfolgen. Die Abnahme ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Fertigstellung zu beantragen. Spätestens zum Abnahmetermin sind die Bestandszeichnungen vorzulegen.

1.4.1.2.6 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungsanlagen sind regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, auf den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb zu überwachen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Stoffe in die Gewässer eingeleitet werden, die schädliche Verunreinigungen der Gewässer hervorrufen oder seine Eigenschaften in sonstiger Weise nachteilig verändern. Gewässer- oder Grundwasserverunreinigungen sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta unverzüglich anzuzeigen. Die Einleitstellen sind von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta abzunehmen. Die Abnahme ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Fertigstellung bei der Wasserbehörde zu beantragen.

Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.



1.4.1.2.7 Errichtung baulicher Anlagen

Die Errichtung baulicher Anlagen ist in einer Entfernung von weniger als 10 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 5 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern III. Ordnung nicht zulässig.

1.4.1.2.8 Zustimmung des Gewässereigentümers

Durch die Trägerin der Maßnahme ist für die Einleitung in die Gewässer zusätzlich die Zustimmung des Gewässereigentümers einzuholen.

1.4.1.2.9 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

1.4.2 Naturschutzrecht

1.4.2.1 Landschaftsschutzgebiet VEC 104 „Baumreihen“

Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes VEC 104 „Baumreihen“ wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss aufgrund von § 41 NAGBNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG für das beantragte Bauvorhaben die Befreiung von den Verboten der VO erteilt. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt, zumal das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.

1.5 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

1.6 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

1.6.1 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und der Kostentragung sind, soweit sie einer Regelung bedürfen, in Form von Vereinbarungen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären.

1.6.2 Abstimmung mit der Hase-Wasseracht

In Abstimmung mit der Hase-Wasseracht wird das auf der Westseite vorgesehene Regenrückhaltebecken verschoben, um den vorgeschriebenen Abstand von 5 m zum Gewässerrand einzuhalten. Der unmittelbar am Gewässerrand verlaufende Wildschutzzaun wird entsprechend versetzt.



1.6.3 Abstimmung mit dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)

Für die Ver- und Entsorgung der WC-Gebäude (Wasser- und Abwasser) ist vor Bauausführung ein mit dem OOWV abgestimmter Leitungsplan aufzustellen und es sind Vereinbarungen zwischen dem Kostenträger Bund und dem OOWV zu schließen.

1.6.4 EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg/Emsland

Die Vorhabensträgerin hat sich rechtzeitig mit der EWE Netzregion Cloppenburg/Emsland in Verbindung zu setzen, um die aktuellen Planunterlagen anzufordern und diese bei der Aufstellung der Ausführungsunterlagen zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Anbindung der geplanten WC-Gebäude an das Versorgungsnetz ist eine rechtzeitige Abstimmung mit der EWE Netzregion Cloppenburg/Emsland, Telefon-Nr.: 04471 13/ 243 herbeizuführen.

1.6.5 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta, unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

1.6.6 Baumaschinen / Baulärm

Die im Zusammenhang mit der Sanierung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Verwaltungsvorschriften zum Baulärm gewährleisten (32. BImSchV).

2 Begründender Teil

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 17 FStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts (VwVfG, NVwVfG).

Die beantragte Maßnahme kann festgestellt werden, da von ihr keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabensträgerin beantragt die Planfeststellung für den Neubau der unbewirtschafteten Rastanlagen mit WC (PWC-Anlage) in Betr. – km 185,850 (Westseite) und



186,100 (Ostseite) im Zuge der BAB 1. Die Anlage umfasst auf beiden Seiten je 1 Gefahrgut-/Schwerverkehrsstellplatz und 3 Busparkplätze. Auf der Westseite entstehen 36 LKW- und 29 PKW-Stellplätze (davon 2 Behindertenparkplätze), auf der Ostseite 30 LKW- und 39 PKW-Stellplätze (davon 2 Behindertenparkplätze).

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabensträgerin hat am 28.05.2009 den Antrag auf Planfeststellung der vorstehend beschriebenen Maßnahme gestellt. Der Plan hat bei der Gemeinde Holdorf und der Stadt Dinklage vom 03.08.2009 bis 03.09.2009 zu Jedermanns Einsicht ausgelegen. Zeit und Ort der Auslegung sind nach den vorliegenden amtlichen Bescheinigungen ortsüblich bekannt gemacht worden.

In den Bekanntmachungen sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich bis zum 17.09.2009 einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren. Nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung des Termins wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen 16.12.2009 in Holdorf erörtert.

Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird Bezug genommen.

2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

2.2.1 Notwendigkeit eines Planfeststellungsverfahrens

Die Maßnahme beinhaltet den Neubau einer beidseitigen Rastanlage mit WC an der BAB A 1 und bedarf daher gemäß § 17 FStrG einer Planfeststellung.

2.2.2 Zuständigkeit

Baulastträger für Bundesautobahnen und Bundesstraßen sowie Vorhabensträgerin ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler Geschäftsbereich Osnabrück. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist gem. Ziffer 1. c) des RdErl. d. MW v. 22.12.2004 (Nds. MBl. Nr. 41/2004, S. 879 ff.) der zentrale Geschäftsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dez. 33 - zuständig.

2.2.3 Umfang der Planfeststellung

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).



2.3 Materiell-rechtliche Bewertung

2.3.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht enthalten. Die Planrechtfertigung ist daher dem Fachgesetz – FStrG – selbst zu entnehmen. Sie ist dann gegeben, wenn die Maßnahme gemessen an den Zielen der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 FStrG vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwGE 48, 56, 59).

2.3.2 Verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz

Grundlage für die Planung bildet das netzbezogene Konzept für die Rastanlagen an Bundesautobahnen. Das überarbeitete Konzept sieht neben dem Rückbau (Rekultivierung) vorhandener Rastplatzstandorte in ökologisch hochwertigen Bereichen den Ausbau vorhandener Rastplätze vor. Insgesamt ist eine deutliche Erhöhung der Stellplatzzahlen vorgesehen. Zugleich wird an den Standorten eine WC-Anlage vorgehalten. Durch die Öffnung der osteuropäischen Märkte, die EU-Osterweiterung und die überdurchschnittliche Expansion der deutschen Seehäfen ist die Verkehrsbelastung in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die BAB 1 ist wegen ihrer Transitbedeutung und der Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen besonders betroffen. Die vorhandenen Stellplatzkapazitäten können die wachsende Nachfrage nicht mehr decken. Häufig werden Fahrgassen, Zu- und Ausfahrtstreifen widerrechtlich als Stellflächen genutzt. Vermehrt wird außerhalb der eigentlichen Parkflächen auf Beet- und Grünanlagen geparkt, besonders das Parken außerhalb der befestigten Flächen führt zu einer enormen Umweltbeeinträchtigung. Die gesetzlich festgelegten Lenk- und Ruhezeiten können wegen fehlender Stellplatzkapazitäten nur bedingt eingehalten werden. Dringend erforderliche Stellflächen für Großraum- und Gefahrguttransporter fehlen fast vollständig. Überprüfungen durch die Polizei und das Bundesamt für Güterverkehr können deshalb nur eingeschränkt durchgeführt werden. Der Neubau der PWC-Anlagen ist daher vernünftigerweise geboten und führt zu einer deutlichen Entlastung des Parkraum Mangels.

2.3.3 Standort, Varianten

2.3.3.1 Beschreibung des Standortes

Die Zweckmäßigkeit zum Neubau der Rastanlagen in km 185,850 und 186,100 ergibt sich aus der geografischen Lage im BAB-Netz. An diesen Standorten können die bundeseigenen Flächen der ehemaligen militärischen Notlandeplätze, die zurzeit als Rastplätze dienen, genutzt werden. Der zusätzliche Flächenbedarf beschränkt sich auf ökologisch vergleichsweise unsensible Bereiche. Wegen der topografischen Verhältnisse und aus wirtschaftlichen Gründen ist die erforderliche Erweiterung jeweils in südlicher Richtung vorgesehen. Durch die gewählte Grundrissführung bleiben auf der Westseite der vorhandene Ausfädel- und auf der Ostseite der Einfädelstreifen unverändert erhalten. Die Erschließung der LKW- bzw. PKW-Stellflächen erfolgt über getrennte Fahrgassen. Zwischen der 1. Parallelfahrt und der BAB ist ein Landschaftswall vorgesehen, der ausschließlich aus überschüssigen Bodenmassen errichtet werden soll. Der geplante Schwerverkehrsstellplatz wird autobahnseitig im Bereich der 1. Parallelfahrt angeordnet. Die LKW-Parkreihe wird in regelmäßigen Abständen durch

begrünte Trenninseln in einer Breite von 5,00 m unterbrochen. Die PKW-Stellplätze, beidseitig der PKW-Fahrgasse angeordnet, werden ebenfalls durch 5,00 m breite Trenninseln unterbrochen. Die WC-Anlage ist im Zentrum der Rastanlage geplant. Im Nahbereich der WC-Anlage werden jeweils 2 behindertengerechte Parkstände angelegt. Die Stellflächen und das WC-Gebäude werden durch Gehwege verbunden.

2.3.3.2 Beschreibung und Vergleich der Varianten

Eine grundsätzliche Alternative zum gewählten Vorhaben ist nicht erkennbar. Durch die vorgesehene Nutzung der vorhandenen Notlandeplätze ergeben sich keine ernsthaft in Frage kommenden Varianten, die gegenüber der gewählten Ausgestaltung des Vorhabens vorteilhaft wären. Hierzu wird ergänzend, soweit die Westseite betroffen ist, auf die Bescheidung der Einwendung E 1 verwiesen. Eine Untersuchung von Varianten konnte daher unterbleiben.

2.3.4 Immissionen

2.3.4.1 Lärm

Lärmschutzmaßnahmen werden durch die geplante Maßnahme nicht ausgelöst. In der Nähe der Rastanlage liegt kein geschlossener Siedlungsbereich, lediglich zwei Einzelgebäude befinden sich in über 400 m Entfernung und liegen damit im unbeplanten Außenbereich. Das Vorhaben stellt gemäß der 16. BImSchV zwar einen erheblichen baulichen Eingriff dar, der jedoch auf die Rastanlage selbst beschränkt ist. Die festgelegten Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht werden deutlich unterschritten.

2.3.4.2 Luftverunreinigungen, Schadstoffe

Eine gesonderte luftschadstofftechnische Berechnung liegt nicht vor und ist auch nicht erforderlich. Gegenüber der derzeitigen Situation werden keine zusätzlichen Schadstoffbelastungen infolge der Baumaßnahme ausgelöst.

2.3.5 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb in der Form, in der es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Das Vorhaben muss nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele (vgl. § 1 BNatSchG i.V.m. § 1 NAGBNatSchG) unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage hier kein Vorrang zu (vgl. BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des



Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft hier im Ergebnis aber nicht dominierend (vgl. BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97, 329).

Die Untere Naturschutzbehörde (Landkreis Vechta) hat eine gutachtliche Stellungnahme nach abgegeben. Das Benehmen § 17 Abs. 1 BNatSchG ist hergestellt worden.

2.3.5.1 Verbote (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, NSG, LSG, Wallhecken, sonstige Schutzgebiete)

Der Planungsraum liegt im Landschaftsschutzgebiet VEC 104 „LSG Baumreihen“. Es handelt sich um einzelne, verstreut liegende, schützenswerte Baumreihen in einem abgegrenzten Gebiet. Darüber hinaus liegen im Untersuchungsgebiet des landschaftspflegerischen Begleitplanes keine weiteren Schutzgebiete bzw. geschützte Wallhecken, die von der Maßnahme beeinträchtigt werden.

2.3.5.2 Eingriffsregelung nach §§ 13 ff BNatSchG und §§ 5 f NAGBNatSchG

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG). Danach sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriffe) vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder, soweit solche nicht möglich sind, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG sind eingehalten. Die jeweilige Ausgestaltung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde in der Abwägung angemessen berücksichtigt.

2.3.5.2.1 Eingriff

Der Neubau der PWC-Anlagen bringt eine Vielzahl von Eingriffen in Natur und Landschaft mit sich. Solche Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

2.3.5.2.2 Vermeidung

Das in § 15 Abs. 1 BNatSchG statuierte strikt zu beachtende¹ Vermeidungsgebot ist im Rahmen der festgestellten Planung beachtet. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot verlangt folglich nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung damit einhergehender Beeinträchtigungen neben der Realisierung des Vorhabens am vorgesehenen Standort.

Diesem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot wird die Planung gerecht. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12.1) verwiesen.

¹ BVerwG, Urteil vom 7.3.1997 – 4 C 10.96, Rn. 22.



Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz sind im LBP vorgesehen:

- *Schutz von Gehölzstandorten während der Bauausführung gemäß RAS-LP4 und DIN 18920*

Es verbleiben allerdings auch nach Realisierung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Versiegelung von Boden in einer Fläche von 25.000 qm
- Überformung von Boden in einer Fläche von 59.000 qm
- Verlust von Biotoptypen von allgemeiner bis besonderer Bedeutung (Wertstufen II - III)
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf einer Länge von ca. 150 m auf der Ostseite und ca. 500 m auf der Westseite
- Baubedingte Beeinträchtigung von Schutzgut Boden

2.3.5.2.3 Ausgleich und Ersatz

Die Planung hält ebenfalls die strikte Pflicht² zu möglichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein.

2.3.5.2.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild wieder landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Der erforderliche Ausgleich ist gleichsam erreicht, wenn alle erheblichen Beeinträchtigungen mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden können. Sie stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigung. Dafür müssen sie nicht zwangsläufig an Ort und Stelle des Eingriffs ausgeführt werden, aber in dem Raum, der von dem Eingriff in Mitleidenschaft gezogen wird. Das ist fast immer ein größeres Gebiet als die überbaute oder unmittelbar veränderte Grundfläche.

Der Landespflegerische Begleitplan sieht folgende Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vor:

- Entsiegelung von Boden in einer Fläche von 8.650 qm
- Anlage eines standortgerechten Gehölzstreifens auf einer Fläche von 10.600 qm
- Anpflanzung von Gehölzgruppen auf einer Fläche von 3.200 qm
- Bepflanzung des Landschaftswalls auf einer Fläche von 4.500 qm
- Anlage eines standortheimischen Laubwaldes auf Intensiv-Grünlandflächen von 16.160 qm
- Pflanzung von 60 Hochstämmen

² BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41.



- Einsaat von Landschaftsrasen für Böschungen, Gräben, Bankette und Landschaftswall auf einer Fläche von 49.000 qm

2.3.5.2.5 Ersatzmaßnahmen

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Die verbliebenen unvermeidbaren und nicht ausgeglichenen Eingriffe können teilweise durch die folgenden Maßnahmen ersetzt werden:

- Aufforstung eines Gehölzstreifens auf einer Fläche von 2.000 qm

Nach Durchführung dieser Maßnahmen ist der Eingriff vollständig kompensiert.

2.3.5.3 Artenschutz (Tiere, Pflanzen)

Das Vorhaben bewegt sich im zulässigen Rahmen des strikt zu beachtenden³ Artenschutzrechts. Der vorliegende Plan löst keine Verbote im Sinne der §§ 39 Abs. 6 und 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG aus. Die der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde liegende Bestandsfeststellung beruht auf dem nicht zu beanstandenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der in sich schlüssig, nachvollziehbar und inhaltlich ohne Widersprüche ist. Er wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde als Grundlage der eigenen Prüfung herangezogen.

Für - wie hier - nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die vorgenannten Zugriffsrechte nicht vor (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG). Für europäische Vogelarten und in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist der Fall, wenn sich die ökologische Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht verschlechtert (BT-Drs. 16/5100, S. 12). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen sowie wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten werden durch das Vorhaben in keiner Weise tangiert. Die Antragstellerin hat in diesem Zusammenhang einen in sich schlüssigen und überzeugenden Artenschutzbei-



trag vorgelegt und dabei die hier relevanten Arten der Hecken- und Gebüschbrüter, des Kiebitzes, der Feldlerche und der Amphibien darauf hin überprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG einschlägig sind. Hierbei ist sie in ausführlicher, nachvollziehbarer und überzeugender Weise zu dem Ergebnis gelangt, dass dies ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der sachlich schlüssigen und überzeugenden Ausführungen des Artenschutzbeitrages schließt sich die Planfeststellungsbehörde diesem Ergebnis an. Auch werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann damit insgesamt, also auch im Hinblick auf Art. 5 V-RL, ausgeschlossen werden.

2.3.6 Wasserrechtliche Belange, Auswirkungen auf Grundwasser und Gewässernetz

2.3.6.1 Entwässerung

Die Vorflut für den Planungsraum bildet das Gewässer II. Ordnung Nr. 21 „Dinklager Mühlenbach“. Weder generelle Änderungen an der vorhandenen Vorflut noch bauliche Änderungen am „Dinklager Mühlenbach“ werden durch die Baumaßnahme erforderlich. Die an die BAB A1 angrenzenden Entwässerungsgräben werden nach außen gedrängt und entsprechend den vorhandenen Abmessungen wieder hergestellt. Die Fahrgassen mit angrenzenden Stellflächen und die Stellflächen selbst werden mittels Pflasterrinnen entwässert. Die Rinnenabflüsse werden über Straßenabläufe an das geplante Rohrleitungssystem angeschlossen und münden in die beidseitig geplanten Rückhaltebecken. Fahrgassen ohne angrenzende Stellflächen entwässern breitflächig über begrünzte Bankette in Sickermulden. Die mit Notüberläufen ausgestatteten Versickerungsmulden entwässern in die Sammelleitungen bzw. in die verlegten BAB-Seitengräben.

2.3.6.2 Weitere Auswirkungen und Belange

Bei Beachtung der unter Ziffer 1.4.1.2 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Vechta hat das Einvernehmen gemäß § 14 WHG erklärt.

2.3.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Strukturen, Flurbereinigungsverfahren

2.3.7.1 Flächenbedarf, Auswirkungen auf die Agrarstruktur

Im Planungsabschnitt wird eine Fläche von ca. 3,97 ha für die Maßnahme in Anspruch genommen, davon entfallen ca. 2,76 ha auf die Westseite und 1,21 ha auf die Ostseite. Die Flächen befinden sich beidseitig der BAB A 1 und werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Acker).

2.3.7.2 Landwirtschaftliche Betriebe

Die benötigten Flächen werden von der Straßenbauverwaltung erworben. Existentielle Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe liegen nicht vor. Weitere Einzel-



heiten werden unter Ziffer 2.4.2 dieses Beschlusses bei der Bescheidung der Einwendung E 1 behandelt.

2.3.8 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3.8.1 Allgemeines

Für das Vorhaben ist gemäß §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Maßnahme zu befürchten sind. Eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt daher, was der Öffentlichkeit hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gegeben wird.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

Im Folgenden werden die Stellungnahmen und Einwendungen zusammengefasst dargestellt und beantwortet. Wegen der Einzelheiten der Stellungnahmen und Einwendungen wird auf die jeweiligen Schriftstücke verwiesen.

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1.1 Stadt Dinklage

Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, sofern keine erhöhten Lärmimmissionen aufgrund der stärkeren Nutzung der Rastanlagen an den nächstgelegenen Wohnhäusern auftreten.

Eine Erhöhung der Lärmwerte für die nächstgelegenen Wohngebäude ist nicht zu befürchten. Die gem. RLS-90 ermittelten Beurteilungspegel liegen bei 37 dB(A) tags und 34 dB(A) nachts, damit deutlich unter den gebietsabhängigen Immissionsgrenzwerten. Auf Ziffer 2.3.4.1 wird verwiesen.

2.4.1.2 Gemeinde Holdorf

Gegen die Planung werden keine Bedenken erhoben.

2.4.1.3 Autobahnpolizei Ahlhorn

Die Planung der Rastanlage, insbesondere der Parkstreifen für Großraum- und Schwertransporte, wird begrüßt. Hinsichtlich der Bitte, diese Fläche für den Einsatz der Radlastwaage niveaugleich herzustellen, sichert die Vorhabensträgerin zu, im Rahmen der Ausführungsplanung die Änderung in Absprache mit der Autobahnpolizei zu berücksichtigen.

2.4.1.4 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) -- Betriebsstelle Cloppenburg

Gegen die Maßnahme werden keine Bedenken vorgebracht.

2.4.1.5 GLL Osnabrück, Amt für Landentwicklung

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.



2.4.1.6 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das LBEG weist auf die potenziell hochwassergefährdeten Gebiete im Planungsbe-
reich hin und bietet ihre aktuellen Kartengrundlagen zum Thema „Geologie und Bo-
den“, „Hochwassergefährdung“ sowie „Baugrund, Ingenieurgeologie“ an. Die Vor-
habensträgerin nimmt Bezug auf das 2008 erstellte „Ingenieurgeologische Gutach-
ten“. Bei der Erstellung der Ausführungsplanung wird der Gutachter das angebotene
Kartenmaterial berücksichtigen.

2.4.1.7 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum

Gegen die Maßnahme werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben, sofern die
vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auf Dauer angelegt und gesichert wer-
den. Dem vorgesehenen Kompensationsumfang für den Verlust der Gehölzbestände
wird zugestimmt. Die Vorhabensträgerin sichert die Dauerhaftigkeit der Kompensati-
onsmaßnahmen zu.

2.4.1.8 Wehrbereichsverwaltung Nord

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.4.1.9 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Die Bundesanstalt hat keine Bedenken erhoben.

2.4.1.10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Seitens der LWK wurden keine Bedenken erhoben.

2.4.1.11 Kreislandvolkverband Vechta e.V.

Der Kreislandvolkverband begrüßt das Vorhaben, bedauert jedoch, dass 5,7 ha
landwirtschaftlicher Flächen verloren gingen. Es wird die Bitte geäußert, Alternativen
hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen zu prüfen, um den Flächenbedarf zu re-
duzieren.

Aus § 15 BNatSchG folgt, dass der Verursacher die vom Eingriff betroffenen Flächen
so herzurichten hat, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Land-
schaft zurückbleiben bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet
wird. Ausgleichsmaßnahmen haben Vorrang vor Ersatzmaßnahmen und stehen in ei-
nem räumlichen Zusammenhang mit den durch den Eingriff verursachten Beein-
trächtigungen. Damit sind der Wahl hinsichtlich der Standorte von Ausgleichsmaß-
nahmen enge planerische Grenzen gesetzt, die Gestaltungsfreiheit ist entsprechend
reduziert.

Durch den Bau der PWC-Anlage werden die vorhandenen Grünflächen im Süden
und Westen der Rastplätze beseitigt. Mit der Ausgleichsmaßnahme A2 in einer Grö-
ßenordnung von 1,06 ha wird ein 20 m breiter Gehölzstreifen (landschaftsgerechte
Eingrünung) in räumlicher Nähe geschaffen. In Übereinstimmung mit der Unteren Na-
turschutzbehörde wird der Eingriff damit kompensiert. Der Verlust von Bodenfunktio-
nen und gehölzgeprägten Biotopen wird ausgeglichen und das Landschaftsbild
wiederhergestellt.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass der Flächenbedarf für Kompensationszwecke
nicht weiter reduziert werden kann.



2.4.1.12 Hase-Wasseracht

Die Hase-Wasseracht weist auf den im Planbereich verlaufenden „Dinklager Mühlenbach“ (Verbandsgewässer II. Ordnung) hin. Gemäß Satzung sei ein Bauabstand von 10,00 m einzuhalten, von einem Gewässer seien 5,00 m Abstand freizuhalten, um den Einsatz von Grabenräumgeräten jederzeit zu gewährleisten. Die Vorhabensträgerin sichert zu, das geplante Rückhaltebecken in Abstimmung mit der Wasseracht um 1 m zu verschieben, um den geforderten Abstand einzuhalten. Auf Ziffer 1.3.3.1 wird verwiesen.

2.4.1.13 Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Die Stellungnahme des OOWV beinhaltet Hinweise zu den Ver- und Entsorgungsleitungen (Trinkwasser, Abwasser). Die Vorhabensträgerin wird vor Bauausführung in Abstimmung mit dem OOWV einen Leitungsplan erstellen. In den zu schließenden Vereinbarungen zwischen dem Bund als Kostenträger der Baumaßnahme und dem OOWV sind Regelungen zu den Baukosten sowie die Ablösung bzw. Mehrunterhaltungskosten enthalten. Auf lfd. Nr. 10 und 13 der Unterlage 10 (Bauwerksverzeichnis) wird verwiesen, ebenso auf Ziffer 1.6.3 dieses Beschlusses.

2.4.1.14 PLEdoc GmbH

Im Planbereich sind keine Versorgungsanlagen betroffen.

2.4.1.15 EWE Netz GmbH, Netzregion Cloppenburg / Emsland

Der Bitte der EWE entsprechend wird die Vorhabensträgerin frühzeitig bei der EWE Netzregion Cloppenburg/Emsland die aktuellen Planunterlagen anfordern und bei der Aufstellung der Ausführungsplanung die genaue Lage der Versorgungsanlagen berücksichtigen. Hinsichtlich der Stromversorgung der WC-Gebäude hat frühzeitig eine Abstimmung mit der EWE zu erfolgen, die diesbezügliche erforderliche Vereinbarung ist zu schließen. Auf lfd. Nr. 12 des Bauwerksverzeichnisses wird Bezug genommen, ebenso auf Ziffer 1.6.4 dieses Beschlusses.

2.4.1.16 Deutsche Telekom AG

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsleitungen.

2.4.1.17 Kabel Deutschland GmbH

Es werden keine Einwände gegen die Maßnahmen erhoben, da sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen befinden.

2.4.1.18 Industrie- und Handelskammer (IHK)

Die IHK erhebt keine Bedenken, der Neubau sei zur Verbesserung des Parkraumangebotes dringend erforderlich.

2.4.1.19 Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland

Bedenken oder Anregungen werden nicht mitgeteilt.

2.4.1.20 Toll Collect GmbH

Die Toll Collect GmbH ist von der Maßnahme nicht betroffen, da zu ihren Bauwerken (Mautkontrollbrücken) ausreichender Abstand eingehalten wird.



2.4.1.21 Landkreis Vechta

Der Landkreis Vechta äußert keine Bedenken gegen das Vorhaben. Als Untere Wasserbehörde bittet er darum, die aufgeführten wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen, Erlaubnisse, Hinweise in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen. Der Bitte wurde weitestgehend entsprochen. Auf die Auflagen unter Ziffer 1.4.1.2 wird verwiesen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht sieht der Landkreis Vechta den mit dem Ausbau der Rastanlage entstehenden Eingriff im Hinblick auf die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen als kompensiert an. Der Befreiung für die im Rahmen der Baumaßnahme zu beanspruchenden Baumreihen (im LSG 104 „Baumreihen“) wurde zugestimmt. Auf Ziffer 1.4.2.1 wird Bezug genommen.

2.4.2 Einwendungen

2.4.2.1 Einwendung E 1

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke 64/2, Flur 37, 149/9 und 155/6, Flur 36, Gemarkung Dinklage. Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen; es sollten nach seiner Auffassung vorrangig die an den vorhandenen Parkplätzen liegenden bundeseigenen Flächen für das Vorhaben genutzt werden. Auch habe er bereits für den Bau der BAB A1 Teile seiner Flächen abgeben müssen. Der Einwender weist im Übrigen auf die verbleibenden Restflächen hin, die sich durch den beabsichtigten Zuschnitt der PWC-Anlage ergeben. Die Flächen seien landwirtschaftlich schlecht zu nutzen und minderten den Wert. Dies gelte insbesondere für das auf der Ostseite der PWC-Anlage befindliche Flurstück 155/6. Im Erörterungstermin schlägt der Einwender in Konkretisierung seines schriftlichen Vorbringens vor, die Anlage auf der Westseite nach Norden zu verschieben, um so die von ihm benötigten Flächen zu reduzieren. Daneben bittet er um die Begradigung seiner verbleibenden Restfläche auf der Ostseite der Anlage. Gleichzeitig bittet er auf den entlang der PWC-Anlage zu Kompensationszwecken geplanten Grünstreifen zu verzichten, die einen Teil seiner Flächen in Anspruch nehmen. Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird, auch zur Konkretisierung des Umfangs der seitens des Einwenders auf der Westseite geforderten Verschiebung nach Norden, verwiesen.

Für die geplante Maßnahme wird vom Einwender eine Fläche zur Größe von 38.510 m² benötigt, es entfallen 26.400 m² auf die Westseite und 12.110 m² auf die Ostseite der Anlage. Um den privaten Grunderwerb so gering als möglich zu halten, berücksichtigt die vorgelegte Planung bereits im Eigentum des Bundes befindliche Flächen. Mit dem gewählten Standort der PWC-Anlage wird das Areal der ehemaligen Notlandeplätze nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in optimaler Weise und unter bestmöglicher Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum des Bundes genutzt.

Die Einwendung wird daher wie folgt beschieden:



Ostseite:

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Wertminderungen an Restflächen, die aufgrund der Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke eine ungünstigere Form erhalten oder sich lediglich verkleinern, nach der LandR 78 ermittelt und ggf. entschädigt werden. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Entschädigung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist nicht gegeben. Hierauf kommt es jedoch im Hinblick auf die Ostseite nicht an: Die Vorhabensträgerin erklärt sich mit der Begradigung der neuen Grenze in etwa rechtwinklig zur vorhandenen östlichen Grenze des Flurstücks 115/6 der Flur 36 in der Gemarkung Dinklage einverstanden. Die Änderung findet ihren Niederschlag in den planfestgestellten Deckblättern, auf Ziffer 1.2 wird Bezug genommen. Die Einwendung wird für die Ostseite insoweit als erledigt angesehen.

Bei der Randbepflanzung handelt es sich um die im LBP aufgeführten Ausgleichsmaßnahme A 2. Sie dient der Einbindung der PWC-Anlage in die Landschaft und ist daher räumlich zwingend an den gewählten Standort gebunden. Mit der Anlage des Gehölzstreifens werden im räumlich-funktionalen Zusammenhang die durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Lebensräume wieder hergestellt. Einer Reduzierung der Maßnahme kann nicht zugestimmt werden, da anderenfalls ein Kompensationsdefizit entstünde, obwohl ein Ausgleich möglich ist. Dem Vorbringen des Einwenders kann insoweit nicht entsprochen werden, die Einwendung wird zurückgewiesen.

Westseite:

Eine weitere parallel zur BAB A 1 in nördlicher Richtung verlaufende Fläche (Breite ca. 30 m) scheidet als Erweiterungsfläche der Parkplätze unter verschiedenen Gesichtspunkten und bei Abwägung aller mit diesem Vorschlag des Einwenders verbundenen Vor- und Nachteile aus.

Die Antragstellerin hat diesen im Erörterungstermin durch den Einwender näher konkretisierten Vorschlag detailliert geprüft.

Neben neuen Grundstücksbetroffenheiten, die sich einerseits unter Berücksichtigung der relativen Eingriffsintensität bei den einzelnen Betroffenen insgesamt stärker auswirkten und andererseits auch bei absoluter Betrachtung dazu führten, dass in Anspruch zu nehmende private Flächen sich nur geringfügig reduzierten, ergäben sich auch erhebliche wirtschaftliche Nachteile sowie naturschutzfachliche Folgeprobleme. In der Gesamtschau überwiegen die Nachteile des Vorschlages des Einwenders nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde deutlich.

Im Einzelnen:

In der folgenden Tabelle werden die ausgelegte Planung und der Vorschlag des Einwenders mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme gegenübergestellt:



Ausgelegte Planung:

Eigentümer	Seite	Eigentum m ²	GE m ²	Abgabe in %
Einwender E 1	Ost	1.724.638	12.110	0,702
	West		26.400	1,531
		gesamt	38.510	2,233

Verschiebung:

Eigentümer	Seite	Eigentum m ²	GE m ²	Abgabe in %
Einwender E 1	Ost	1.724.638	12.110	0,702
	West		6.700	0,388
		gesamt	18.810	1,090
Neue Betroffenheit	West	544.937	17.200	3,156

Wie aus der Tabelle ersichtlich, würde sich bei einer Verschiebung die vom Einwender für die Westseite in Anspruch zu nehmende Fläche von 26.400 m² auf 6.700 m² reduzieren. Gleichzeitig wären jedoch von einem neu betroffenen Eigentümer weitere 17.200 m² zu erwerben. Die absolute Erwerbsfläche würde sich um 2.500 m² auf 23.900 m² reduzieren.

Diesem Vorteil stehenden folgende nachteilige Aspekte gegenüber:

Bei der Prüfung des Vorschlages zur Verschiebung der Anlage sind neben der Flächengröße von 26.400 m² (Planung) gegenüber 23.900 m² (Verschiebung) zunächst die Lage der neu im Verfahren betroffenen Flächen sowie die sich aus der Inanspruchnahme ergebende Folgen im Hinblick auf die individuellen Betroffenheiten zu berücksichtigen. Gegen die Verschiebung spricht zunächst – wie auch im Fall des Einwenders – die hofnahe Lage der landwirtschaftlich genutzten Flächen des neu betroffenen Eigentümers. Die Bewirtschaftung auch der nach Maßgabe des Vorschlages in Anspruch zu nehmenden Flächen ist direkt von der Hofstelle aus möglich. Daneben würden auch zu Lasten des neu Betroffenen solche Restflächen verbleiben, die aufgrund des Zuschnitts schwer zu bewirtschaften wären. Ein Größenvergleich der in Anspruch zu nehmenden Flächen in Relation zu den Gesamtflächen der Betroffenen zeigt überdies, dass bei der vorgelegten Planung für die Westseite ein Anteil von 1,531 % der Flächen des Einwenders benötigt wird. Dem stünden 3,156 % der Flächen des neu betroffenen Eigentümers gegenüber, der selbst dann noch stärker in Anspruch genommen würde, wenn man die Inanspruchnahme des Einwenders auf der Ostseite ergänzend mit berücksichtigt (in diesem Fall ist der Einwender mit 2,233 % seiner Flächen betroffen, also immer noch deutlich unterhalb der aufgezeigten 3,156 %). Im Vergleich zum Einwender würde der neue Grundstücksbetroffene daher bei jeder Betrachtungsweise in deutlich stärkerem Maße belastet. Der individuell einschneidendere Verlust hofnaher Flächen und die schlechten Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Restflächen wiegen in Bezug auf den neu Betroffenen damit schwerer als der mit der vorgelegten Planung vorgesehene Eingriff in die Flächen des Einwenders. Eine Verschiebung der Anlage ist daher bereits unter diesem Gesichtspunkt erkennbar nachteilig.



In die Beurteilung des Vorschlages des Einwenders sind ferner die Auswirkungen in wirtschaftlicher Hinsicht einzubeziehen. Die Verschiebung erfordert die Verlängerung des Durchlasses des Gewässers II. Ordnung „Dinklager Mühlenbach“ um ca. 70 m auf insgesamt ca. 180 m. Die für die Unterhaltung zuständige Hase-Wasseracht hat gegenüber der Vorhabensträgerin die Unterhaltung des verlängerten Durchlasses abgelehnt. Statt der Verlängerung müsste daher das Gewässer in einer Länge von ca. 300 m verlegt werden, verbunden mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen. Gleichzeitig wären ein neuer Durchlass herzustellen und der vorhandene zu verpressen. Der finanzielle Aufwand für diese Maßnahme wurde der Planfeststellungsbehörde von der Vorhabensträgerin mit 83.300 € nachgewiesen. Eine detaillierte Aufstellung der Kosten wurde dem Einwender mit Schreiben vom 16.02.2010 übersandt. Enthalten sind die Erwerbskosten für Kompensationsflächen von ca. 1.000 m², die Kosten für die Gewässerverlegung, die Neuerstellung und Verpressung des bisherigen Durchlasses sowie erforderliche Verkehrseinrichtungen. Aufgrund des bereits aufgeführten geringeren Grunderwerbs würde sich zwar der Saldo zunächst um ca. 7.600 € reduzieren. Nach allem verblieben jedoch auch unter Einbezug dieses Postens für die Verschiebung der Anlage Mehrkosten in Höhe von 75.700 €. Damit wird deutlich, dass der Vorschlag des Einwenders auch unter finanziellen Gesichtspunkten nicht tragfähig ist, zumal hierdurch erhebliche Mehrkosten verursacht würden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Verlegung eines Gewässers II. Ordnung, hier des „Dinklager Mühlenbaches“, auf einer Länge von 300 m auch unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten in verschiedener Hinsicht zu solchen Problemen und Eingriffen führen würde, die bereits unter dem Gesichtspunkt des Vermeidungsverbots als unzulässig anzusehen sind. Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Dies ist hier nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in Form der festgestellten Planung der Fall, zumal es weder durch den Einwender dargelegt worden oder sonst ersichtlich ist, dass die nach Maßgabe seines Vorschlages erforderlichen Eingriffe unvermeidbar im Sinne des § 15 I 3 BNatSchG wären. Berücksichtigt man im Übrigen, dass die Verlegung eines Gewässers auch unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten voraussichtlich zur Verwirklichung verschiedener Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG führen würde, zumal es sich hierbei um einen Eingriff in hochsensible Lebensräume handelt, während sich die festgestellte Planung gerade dadurch auszeichnet, dass solche Bereiche geschont werden, so zeigt sich, dass auch den naturschutzfachlichen Nachteilen, die mit dem Vorschlag des Klägers verbunden sind, ein erhebliches Gewicht bei dessen Bewertung zukommt. Überdies ist in diesem Zusammenhang maßgeblich, dass entgegen der Darstellung des Einwenders durch das Vorhaben auf der Westseite keine Wallhecken in Anspruch genommen werden, wobei der Einwender mit seinem entsprechenden, erstmals am 01.12.2009 geltend gemachten Vortrag unter dem Gesichtspunkt der Präklusion ohnehin ausgeschlossen ist (Ende der Einwendungsfrist: 17.09.2009). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass, anders als der Einwender meint, bei Umsetzung seines Vorschlages auch nicht auf ein Regenrückhaltebecken (RRB) verzichtet werden kann, weil statt dessen in einen



Teich auf der Westseite eingeleitet werden könne. Die Funktion eines RRB besteht u.a. darin, das Oberflächenwasser von den enthaltenen Schadstoffen zu reinigen. Diese Funktion kann ein Teich nicht erfüllen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Vorschlag des Einwenders auch unter verschiedenen naturschutzfachlichen Gesichtspunkten rechtliche Hindernisse sowie erhebliche tatsächliche Nachteile verbunden sind. Auch aufgrund dieser Umstände kann dem Vorschlag nicht gefolgt werden. Dies gilt selbst mit Blick auf das seit dem 01.03.2010 geltenden Berücksichtigungsgebotes des § 15 III BNatSchG. Unter Beachtung aller bislang aufgezeigten Aspekte werden die landwirtschaftlichen Flächen des Einwenders nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Verschiebung den Einwender hinsichtlich der Flächenabgabe zwar im aufgezeigten Umfang entlastet. Seitens der Planfeststellungsbehörde wiegen die vielfältigen und in der Gesamtschau ganz erheblichen Nachteile, die mit dem Vorschlag des Einwenders verbunden sind, jedoch deutlich schwerer, so dass dem Vorschlag einer Verschiebung nicht gefolgt werden kann.

Der weitere Vortrag des Einwenders wird wie folgt beschieden:

Bei der Randbepflanzung handelt es sich um die im LBP aufgeführten Ausgleichsmaßnahme A 2. Sie dient auch im Rahmen der Westseite der Einbindung der PWC-Anlage in die Landschaft und ist daher räumlich zwingend an den gewählten Standort gebunden. Mit der Anlage des Gehölzstreifens werden im räumlich-funktionalen Zusammenhang die durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Lebensräume wieder hergestellt. Einer Reduzierung der Maßnahme kann nicht zugestimmt werden, da anderenfalls ein Kompensationsdefizit entstünde, obwohl ein Ausgleich möglich ist. Dem Vorbringen kann daher nicht entsprochen werden.

Hinsichtlich der Auffassung des Einwenders, die Versteuerung der Veräußerungserlöse sei in vollem Umfang nicht zumutbar, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass es sich hierbei um eine entschädigungsrechtliche Frage handelt, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu klären ist.

Die Einwendung wird aus den vorgenannten Gründen daher zurückgewiesen, soweit ihr (teilweise im Hinblick auf die Ostseite) nicht entsprochen wurde.

Weitere Einwendungen wurden nicht erhoben.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die voranstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim Niedersächsischen Obergericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, erhoben werden.



Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Falls Klage erhoben wird, ist sie gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

4 Hinweise

4.1 Konzentrationswirkung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 17 c Nr.1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse



eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Einsichtnahme

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück während der Dienststunden eingesehen werden.

Dieser Beschluss, die Pläne und Verzeichnisse werden für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Dinklage und der Gemeinde Holdorf ausgelegt.

Im Auftrage

Dr. Guthke



5 Anhang / Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über Immissionswerte)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
Abl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AllGO	Allgemeine Gebührenordnung
ARS 18/95	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 06.06.1995
ARS 22/96	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 01.08.1996
AS	Anschlussstelle
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen
BA	Bauabschnitt
BANZ	Bundesanzeiger
BAST	Bundesanstalt für das Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJ	Bundesjustizministerium
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Städteentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BÜ	Bahnübergang
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgeräusche.
DIN 18915	Schutz des Bodens bei Baumaßnahmen



DIN 18920	Schutz von Bäumen und Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DRE	Deutsche Regionaleisenbahn GmbH
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWD	Deutscher Wetterdienst
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ERA 95	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen 1995
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FSaatG	Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrPrivFinG	Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GLL	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
h	Stunde
H	Höhe
ha	Hektar
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen Ausgabe 2001
HQ100	Hochwasserquerschnitt
JagdH 01	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken
Kodal/Krämer	Kommentar Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage, Verlag Beck 1999
Kopp	Kommentar Ferdinand O. Kopp, Verwaltungsverfahrensgesetz, 5. Auflage
Krell	Krell, Handbuch für Lärmschutz an Straßen und Schienenwegen Elsner-Verlag, 2. Auflage
kV	Kilovolt, Einheit der elektrischen Spannung (1kV = 1000 Volt)
KVP	Kreisverkehrsplatz
l/sec	Liter pro Sekunde



LAI	Länderausschuss für Immissionsschutz
LandR 78	Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe anderer Substanzverluste (Wertminderung) v. 28.07.1978- Bundesanzeiger, Beilage zu Nr. 181/1978 u. in Nr. 79, 1980
LAP	landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LBU	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz
LEA GmbH	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH
LJagdG	Landesjagdgesetz
LSW	Lärmschutzwand/Lärmschutzwand
LWK	Landwirtschaftskammer
MAMs 2000	Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen, Schreiben des BMBV vom 31.01.2000
MBI.	Ministerialblatt
MJ	Megajoule
MLC 50/50-100	Militärische Lastenklasse
MLC-Grundsätze	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBW vom 25.06.1981 "Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen (MLC) nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken"
MLuS-02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MLuS-92	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil I: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, 50679 Köln, Alfred-Schütte-Allee 10
MSGN	Militärstraßengrundnetz
MU	Niedersächsisches Umweltministerium
MUVS	Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (Nds. MBI. 2002 S. 112)
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
NABU	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBI.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz



NESG	Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLG	Niedersächsische Landgesellschaft mbH
NLÖ	Niedersächsisches Landesamt für Ökologie
NLStBV	Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau und Verkehr
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NN	Normal Null
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NO	Stickstoffmonoxid
NO ₂	Stickstoffdioxid
NOX	Stickoxide
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVN	Naturschutzverband Niedersachsen
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Rechtsprechungsreport
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
Pb	Blei
PE	Polyäthylen
PlaFeR 02	Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2002
PIVereinfG	Gesetz zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege
PM	Rußpartikel
PM 10	Feinstaub
R-FGÜ 2002	Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen
RABS	Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge
RABT	Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln



RAS EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS K 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1 für plangleiche Knotenpunkte
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Elemente der Linienführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
RAS-Q 96	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte
RAS-Verm	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RL 85/337/EWG	Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Abl. EG Nr. L 175/40)
RL 97/11/EG	Richtlinie des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der RL 85/337/EWG (Abl. EG Nr. L 73/5)
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
Rote-Liste	VO zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten
RQ	Regelquerschnitt
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb von OD (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO 86	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
RStO-E	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus bei der Erneuerung von Verkehrsflächen (Nds. MBl. 2002, S. 113)
SchutzzaunRL	Schutzzaunrichtlinien, Verkehrsblatt 1992, S. 147 ff
SO ₂	Schwefeldioxid
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TA-Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TöB	Träger öffentlicher Belange
TRbF	Richtlinie für Fernleitungen zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten (TRbF 301)
U/km	Unfälle pro Kilometer
UIG	Umweltinformationsgesetz



üNN	über Normal Null
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VerkPBG	Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VkBl.	Verkehrsblatt
VS-RL	EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409 EWG (ABl. EG Nr. L 103/1)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Vwv-StVO	Verwaltungsvorschriften zur StVO
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSG	Wasserschutzgebiet